BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 35/08 B

L 10 R 8/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 233/04 (SG Osnabrück)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 18.12.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie macht einen Verfahrensfehler geltend.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler iS von § 160a Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden *(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN)*. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36)*. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

5 Soweit die Klägerin vorbringt, das LSG sei ihrem mit Schriftsatz vom 17.8.2007 gestellten Beweisantrag nicht gefolgt, hat sie bereits unterlassen darzulegen, dass sie diesen Antrag bis zuletzt - dh bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht - aufrechterhalten habe *(vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29)*.

6 Auch mit dem Vortrag, das LSG hätte ein Gutachten darüber einholen müssen, "ob die zunächst pauschal diagnostizierte Latexallergie auch beinhaltet, dass jeder Kontakt mit Latex in jedweder Form ... zu vermeiden ist", kann die Klägerin nicht durchdringen. Dass sie einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet die Klägerin nicht. Damit fehlt es bereits an der grundlegenden Voraussetzung für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS